

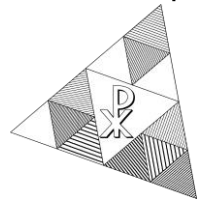
## PROPSTEI ST. CYRIAKUS BOTTROP

Prosperstr. 32, 46236  
Bottrop  
Telefon: 02041 / 69 02 12  
st.cyriakus.bottrop@  
bistum-essen.de



## Katholische Kirchengemeinde St. Joseph

Förenkamp 27, 46238 Bottrop  
Telefon: 02041 / 3 11 31  
st.joseph.bottrop@bistum-  
essen.de



### Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

für die Pfarreien St. Joseph und St. Cyriakus in Bottrop

Die Kirchenvorstände der Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph in Bottrop, Bistum Essen, haben in Ihren Sitzungen am 25.09.2017 (St. Cyriakus) und am 17.12.2017 (St. Joseph) dieses Institutionelle Schutzkonzept beschlossen und verabschiedet.  
Es erlangt damit ab sofort seine Gültigkeit.

Alle Informationen zum Institutionellen Schutzkonzept werden auf der Homepage der Pfarrei St. Joseph ([www.st-joseph-bottrop.de](http://www.st-joseph-bottrop.de)) und von St. Cyriakus (<http://www.st-cyriakus.de>) hinterlegt.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für die beiden Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph mit all Ihren Kirchen und Gemeinden, sowie für alle dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere für das kinderpastorale Projekt der Kinderkirche (Kirche St. Peter, Scharnhölzstr. 291).



# Institutionelles Schutzkonzept für die Bottroper Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Entwicklungsprozess mit Risikoanalyse
3. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter – PräVO § 4
4. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung – PräVO § 5
5. Verhaltenskodex – PräVO § 6
6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen – PräVO § 10
7. Beschwerdewege – PräVO § 7
8. Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung – PräVO § 8+9
9. Anhang:
  - Hilfe bei sexualisierter Gewalt vor Ort, Präventionsfachkraft
  - Ansprechpartner/-innen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bistum Essen
  - Risikoanalyse: Fragen und Zusammenfassung der Antworten

## 1. Vorwort

Die in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn haben sich im Jahr 2014 auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexualisierter Gewalt verständigt. Diese bildeten die Grundlage für die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ sowie den gleichzeitig dafür erlassenen Ausführungsbestimmungen, die von Bischof Dr. Franz-Joseph Overbeck für das Bistum Essen zum Mai 2014 in Kraft gesetzt wurden. Gemäß dieser Präventionsordnung haben die beiden Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph in Bottrop das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept angefertigt.

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, ein hohes Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und -rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen aufzubauen.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Wirksame Präventionsarbeit kann darüber hinaus nur gelingen, wenn alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen.

Herzstück des Schutzkonzeptes ist der Verhaltenskodex, der dazu beitragen soll, dass vor allem junge Menschen in unseren Gemeinden ihre Kompetenzen und Begabungen an sicheren und gewaltfreien Orten entfalten können.

Die Jugendverbände des BDKJ gelten als eigene Rechtsträger und sind verpflichtet, auf der Grundlage ihrer eigenen Schutzkonzepte Inhalt und Umfang des vorliegenden Schutzkonzeptes sicher zu stellen.

## **2. Entwicklungsprozess mit Risikoanalyse**

Mit der Ernennung von Frau Dr. Marion Reheußner zur gemeinsamen Präventionsfachkraft haben die Bottroper Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph im Februar 2015 den § 12 der Bischöflichen Präventionsordnung (PrävO) umgesetzt. In den folgenden Monaten stellte Frau Dr. Reheußner in allen pastoralen Gremien (Pfarrgemeinderäte St. Joseph und St. Cyriakus, Gemeinderäte von St. Joseph, Pastoralteams von St. Cyriakus und St. Joseph) und in den beiden Kirchenvorständen die wesentlichen Punkte der Präventionsordnung und das sich daraus ergebende Vorgehen für die beiden Bottroper Pfarreien vor.

Unter Beteiligung von Referentinnen der Katholischen Familienbildungsstätte Bottrop fanden im Laufe des Jahres 2015 die ersten drei- und sechstündigen Schulungen von angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der beiden Pfarreien statt. In Absprache mit Propst Neumann und Pfarrer Cudak fand sich ein Arbeitskreis „Institutionelles Schutzkonzept“ (ISK) zusammen, der zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der beiden Pfarreien bestand und von Frau Reheußner geleitet wurde.

Zum Arbeitskreis ISK gehörten (in ihrer damaligen Funktion):

- Ulrike Beck (PGR-Mitglied, St. Cyriakus),
- Dr. Elisabeth Borgmann (Kinderärztin, St. Cyriakus),
- Jörg Dietzel (GR-Mitglied in St. Johannes),
- Dr. Michael Ganz (KV-Mitglied, St. Joseph),
- Jutta Gockel (Pfadfinderkuratin, St. Joseph),
- Gemeindeferentin Christiane Hartung (Kinder- und Jugendbeauftragte St. Cyriakus),
- Pastoralreferentin Dr. Marion Reheußner (Präventionsfachkraft),
- Barbara Turulski (Kita-Leiterin, St. Pius)
- Lisa Turulski (Messdienerleiterin, St. Pius)
- Christoph Wischermann (KV-Mitglied, St. Cyriakus)

Der Arbeitskreis ISK hat sich von Sept. 2015 bis Jan. 2017 insgesamt sieben Mal getroffen und in diesem Zeitraum folgende Aufgaben bewerkstelligt:

- Erstellen eines Fragebogens zur Risikoanalyse, Planung und Durchführung der Risikoanalyse in ausgewählten Gruppen und Gremien; Auswerten der Antworten
- Entwurf eines Verhaltenskodex in Rücksprache mit hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern, den pastoralen Gremien und den MAVs der beiden Pfarreien
- Erstellen eines Schutzkonzeptes unter Beachtung der Essener Präventionsordnung

Am Anfang der Schutzkonzepterstellung stand die Risikoanalyse. Der Arbeitskreis ISK hat sich dafür entschieden, diese mit einem Fragebogen in verschiedenen Gruppen und Gremien der Pfarreien durchzuführen, bei denen unterschieden wurde zwischen Fragen, die auf Pfarreebene (z.B. zu Neueinstellungen) und solchen, die in den Gruppen vor Ort beantwortet werden sollten.

Die Risikoanalyse diente der Sensibilisierung und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt und unser Umgang damit“ und erbrachte wertvolle Hinweise über die realen Bedingungen vor Ort.

So hat die Auswertung der Fragebögen der Risikoanalyse unter anderem ergeben, dass bei Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ein hohes Bewusstsein über mögliche Risikofaktoren (Risiko-Orte und –Zeiten, Gefahrensituationen) besteht. Insgesamt wird der Anspruch einer offenen Gesprächs- und Streitkultur vertreten; ob dies möglich ist, hängt häufig auch von den einzelnen Personen ab. Die befragten Gruppen nehmen wahr, dass das Thema Prävention ernst genommen wird, da von der Präventionsfachkraft immer wieder verpflichtend zu Schulungen eingeladen wird und weitgehend bekannt ist, dass die Pfarreien ein gemeinsames Schutzkonzept entwickeln.

Die konkreten Fragen und die Zusammenfassung der Antworten sind im Anhang nachzulesen.

### **3. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter – PräVO § 4**

Das Leben unserer Pfarreien wird getragen von Menschen, die an die Botschaft des Evangeliums glauben und bereit sind, sich dafür zu engagieren, dass dieser Glaube von Generation zu Generation weitergegeben wird. Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten zusammen daran, in der Kirche und ihren Einrichtungen einen Raum zu eröffnen, wo vor allem auch junge Menschen christliche Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen kennenlernen und miterleben dürfen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit der Beaufsichtigung, der Betreuung, der Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, über die entsprechende persönliche Eignung verfügen.

Zu den *hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen* zählen Kleriker und alle weiteren den Pastoralteams der beiden Pfarreien zugehörenden Personen, die in einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Essen stehen - ebenso wie jene Seelsorger, die sich schon im Ruhestand befinden und nur aushilfsweise in der Seelsorge mitarbeiten. Die Eignung der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter wird durch das Bistum Essen gewährleistet, indem es von den Betreffenden wiederholt (im Abstand von fünf Jahren) die Erweiterten Führungszeugnisse (EFZ) einfordert und zu Schulungen einlädt, die von allen derzeit aktiv im Dienst Stehenden besucht werden müssen.

Zu den Hauptamtlichen zählen auch weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Pfarrei St. Cyriakus oder St. Joseph angestellt sind (Verwaltungsleiter, Sekretärinnen etc.), wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann. Diese und alle Ehrenamtlichen müssen in eigenen *Präventions-Schulungen* ihr Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt erweitern und ein EFZ vorlegen, wenn sie intensiven oder regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Bei Neuanstellungen werden das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die dazugehörigen Schulungen bereits vor der Anstellung angesprochen. Ebenso werden neue Ehrenamtliche, z.B. Kommunion-Katecheten und Katechetinnen, gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit von den pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen darüber informiert, dass sie gegebenenfalls ein EFZ vorlegen (je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit) und eine Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt besuchen müssen. Insgesamt ist dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72a des StGB vorbestraften Person in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig ist.

#### **4. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung – PräVO § 5**

*Alle im pastoralen Dienst Tätigen* müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine *Selbstauskunftserklärung* vorlegen. Diese Unterlagen werden in den Personalakten im Bischöflichen Generalvikariat hinterlegt.

Von den *sonstigen hauptamtlichen Mitarbeitern* und von den *ehrenamtlich Tätigen* müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen und einmalig eine *Selbstauskunftserklärung* abgeben, die vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Die Entscheidung darüber, wer von den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, treffen die Pfarrer von St. Joseph und St. Cyriakus unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.

In der *Selbstauskunftserklärung* versichern die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, dass sie nicht wegen sexualbezogener Straftaten nach STGB oder kirchlichem Recht verurteilt oder ein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren eingeleitet wurde. Die bisher von den Mitarbeitenden unterzeichneten sog. „*Selbstverpflichtungserklärungen*“ behalten ihre Gültigkeit

In den Pfarrsekretariaten von St. Joseph und St. Cyriakus werden mithilfe des Meldewesens *Bescheinigungen für die Ehrenamtlichen* ausgestellt, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren. Diese können von den Ehrenamtlichen bei der Meldebehörde der jeweiligen politischen Gemeinde vorgelegt werden, um dort ein für sie kostenloses EFZ zu beantragen. Die Kosten für das EFZ für Angestellte der Pfarreien werden von der jeweiligen Pfarrei übernommen.

Die *Einsichtnahme in das EFZ* erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch die Präventionsfachkraft bzw. durch die vom jeweiligen Pfarrer beauftragte(n) Person(en), die diesen Vorgang in einem Formular dokumentieren. Das EFZ verbleibt beim Ehrenamtlichen bzw. muss an diesen zurückgesandt werden, falls kein persönlicher Kontakt zwischen ihm und der Präventionsfachkraft oder der zur Einsichtnahme beauftragten Person zustande gekommen ist.

Die Dokumentationen des EFZ, der Selbstauskunftserklärungen (und der unterschriebenen Verhaltenskodizes, s. u.) werden von der Präventionsfachkraft bzw. der von der jeweiligen Pfarrei dafür beauftragten Person gesammelt und an einem zentralen Ort für Dritte unzugänglich aufbewahrt. Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung und dem wieder einzureichendem EFZ nach fünf Jahren.

#### **5. Verhaltenskodex – PräVO § 6**

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Mit der Inkraftsetzung des ISK werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den folgenden Verhaltenskodex informiert, dessen Regeln sie in Anerkennung des Inhaltes unterzeichnen:

„Ich verpflichte mich bei meiner Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph in Bottrop zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Dabei ermögliche ich ihnen Selbst- und Mitbestimmung. Ich achte und respektiere ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten. Ich trage dazu bei, die Kinder und Jugendlichen zu angemessenem sozialen Verhalten anzuleiten.
2. Ich schütze Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
3. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen. Dies bezieht sich auch auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir Anvertrauten.
4. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung und meine Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich klar und eindeutig und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch jede Art von grenzüberschreitendem Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
6. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Essen, meiner Pfarrei St. Cyriakus oder St. Joseph, meines Verbandes oder meines Trägers, hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung bei den zuständigen Fachstellen (das ist in Bottrop z. B. der Verein „Gegenwind e.V.“) und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.
7. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

*Ich akzeptiere die Regeln zu folgenden Bereichen:*

- *Gestaltung von Nähe und Distanz*  
In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.
- *Angemessenheit von Körperkontakt*  
Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren.

- *Beachtung der Intimsphäre*  
Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen alle Verantwortlichen sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein müssen. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unbedingt zu achten und zu schützen. Bei Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich achten wir auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung.
- *Sprache und Wortwahl*  
Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbaler Austausch soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl.
- *Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken*  
Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- *Zulässigkeit von Geschenken*  
Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- *Erzieherische Maßnahmen*  
Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an die vereinbarten Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.“



## Verpflichtungserklärung

gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen  
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Essen

### Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Gemeinde

---

Ehrenamtliche Tätigkeit:

-----

### Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift

## **6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen – PräVO § 10**

Kinder und Jugendliche in unseren Gemeinden werden vor allem durch das authentische Vorleben eines respektvollen, gewaltfreien und akzeptierenden Umgangs miteinander gestärkt. Durch eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung der Minderjährigen sollen diese erfahren und lernen, dass gegenseitige Achtsamkeit und Wertschätzung, aber auch die Wahrung von Grenzen die Basis alles menschlichen und besonders christlichen Miteinanders bilden. Bei der Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln soll allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen bewusst sein, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung inne haben.

Kinder und Jugendliche sollen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mit zu gestalten und ihre eigenen Bedürfnisse mit einfließen zu lassen. Bestehende Regeln sollen erklärt werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen.

Der Arbeitskreis ISK schlägt vor, spezielle Selbstverteidigungskurse für Kinder und Jugendliche als Angebote für die Mitglieder einer Gruppe anzubieten.

## **7. Beschwerdewege – PräVO § 7**

In Verdachts und Tatbestandsfällen von sexualisierter Gewalt kann sich der oder die Meldende bzw. Hilfesuchende entweder direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums, Frau Angelika von Schenk-Wilms, bzw. ihren männlichen Vertreter, Herrn Karl Sarholz, wenden:

*Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:*

Angelika von Schenk-Wilms (Stand 9/2017)  
Zwölfling 16, 45127 Essen  
Tel.: 0151/571 500 84  
Mail: [angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de](mailto:angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de)

*Vertreter der Bischöflichen Beauftragten:*

Karl Sarholz  
Zwölfling 16, 45127 Essen  
Tel.: 0171/316 59 28  
Mail: [karl.sarholz@bistum-essen.de](mailto:karl.sarholz@bistum-essen.de)

Alternativ oder auch für eine vertrauliche Erstberatung und Begleitung des Melders oder der Melderin sowie für die Klärung der nächsten Schritte stehen folgende Personen in den Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph zur Verfügung:

*Propst Dr. Jürgen Cleve*  
Prosperstraße 32  
46236 Bottrop  
Tel.: 0241-690217

*Pfarrer Martin Cudak (Leiter der Pfarrei St. Joseph)*

Im Flaßviertel 8, 46238 Bottrop

Tel.: 02041/70 67 43

[Martin.cudak@bistum-essen.de](mailto:Martin.cudak@bistum-essen.de)

*Präventionsfachkraft der Bottroper Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph:*

Frau Heike Bombeck

Prosperstr. 32

46236 Bottrop

Tel.: 02041/690212

[ehrenamt@st-cyriakus.de](mailto:ehrenamt@st-cyriakus.de)

Unabhängig davon, bei welcher dieser Personen innerhalb der Bottroper Pfarreien eine Meldung erfolgt, werden der jeweils betroffene Pfarrer und eine Person seines Vertrauens (z.B. eine insoweit erfahrene Fachkraft) mit der Präventionsfachkraft gemeinsam beraten, um die weiteren Schritte abzustimmen und einzuleiten.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen sie dabei - wie in der Präventionsordnung und im Bundeskinderschutzgesetz [siehe SGB VIII, §§ 8b, 72a und 79a] gefordert - Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf. Möglich ist etwa die Beratung durch Gegenwind e.V., Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, Essener Straße 13, 46236 Bottrop, Tel. 02041/20811, gegenwind-bottrop@t-online.de.

Grundsätzlich können sich Schutzbefohlene aber auch zunächst an eine Person ihres Vertrauens im näheren Umfeld oder gegebenenfalls an externe Beratungsstellen wenden, die im Anhang aufgeführt sind. Darüber hinaus sind jedoch alle im kirchlichen Dienst stehenden Personen sowie alle ehrenamtliche Tätigen verpflichtet, jeden Hinweis oder Verdacht auf sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dem zuständigen Leiter der jeweiligen Pfarrei unverzüglich mitzuteilen (vgl. BVerfO § 3).

Die zuständigen Personen für Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt vorgestellt und den Teilnehmern Informationsbroschüren - mit den Ansprechpartnern im Bistum oder von externen Stellen - an die Hand gegeben.

Zudem werden die Melde- und Beratungsmöglichkeiten schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die diversen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten (als Daueraushang, in den Schaukästen, in jedem öffentlich zugänglichen kirchlichen Haus und als Handzettel). Ebenso sollen diese Inhalte in den kirchlichen Medien vor Ort (Pfarrbrief, Internet) veröffentlicht werden.

## **8. Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung – PräVO § 8+9**

Regelmäßig – jedoch mindesten einmal im Jahr - werden in unseren Pfarreien sechsstündige Basis-Plus-Schulungen und (falls nötig) dreistündige Basis-Schulungen zur erstmaligen Schulung angeboten. Die Entscheidung darüber, welche Personengruppen an welcher Schulung

teilnehmen müssen, treffen die beiden Pfarrer und die Präventionsfachkraft unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bistums. Entscheidend ist dabei, wie intensiv oder regelmäßig der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist.

Ehrenamtliche und Angestellte, die diese pfarrei-internen Angebote aus terminlichen Gründen nicht besuchen können, werden angehalten, andernorts im Bistum (z.B. in der Nachbarpfarrei) eine Schulung zu besuchen. Etwaige anfallende Kosten übernehmen dann die Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph.

Folgende Themen sind Inhalte dieser Schulungen, wobei wir uns an die Vorgaben des Schulungscurriculums des Bistums Essen halten:

- Basiswissen „Sexualisierte Gewalt“
- Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Strukturen/Situationen
- Täterstrategien
- Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen
- Intervention bei Vermutungsfällen
- Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung

In der Regel sollen die haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden die notwendige Schulung vor oder möglichst zu Beginn ihrer Tätigkeit absolvieren.

Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht in Verbänden des BDKJ organisiert sind (zum Beispiel Messdienerleiter und -leiterinnen) werden ausdrücklich auf die speziell auf Jugendliche abgestimmten Schulungen des Bistums hingewiesen und dazu eingeladen.

Wir halten uns an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass wir die Mitarbeiter/-innen fünf Jahre nach der ersten Schulung von uns aus zu einer auffrischenden Schulung einladen.

Das Fachwissen wird sichergestellt durch die entsprechende Schulung (Basis- oder Basis-Plus), durch entsprechende Informations-Broschüren (z.B. „Augen auf – hinsehen und schützen“) und durch die Inhalte des Verhaltenskodex, der besprochen und gut sichtbar aufgehängt wird. Die Präventionsfachkraft und die Schulungsreferenten nutzen zur Weiterentwicklung zudem nach Möglichkeit die vom Bistum organisierten Austauschtreffen und Fortbildungsangebote.

Die Präventionsfachkraft steht mit den Mitgliedern der Pastoralteams in (regelmäßigem) Austausch und kann von den Gremien und Gruppen zur Fragenklärung oder Information kontaktiert und zu Treffen hinzugebeten werden.

Das institutionelle Schutzkonzept soll regelmäßig anhand der bisher gemachten Erfahrungen überprüft und angepasst werden. Dazu gehört auch die Aktualisierung bei strukturellen oder personellen Veränderungen in den beiden Pfarreien. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das eventuelle Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei initiiert.

Bottrop, im September 2017

## 9. Anhang

### **A1) Hilfe bei sexualisierter Gewalt – Adressen in Bottrop, Präventionsfachkraft**

#### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Fernwaldstraße**

Fernwaldstr. 262, 46240 Bottrop

02041/7576-60

[eb@caritas-bottrop.de](mailto:eb@caritas-bottrop.de)

#### **Gegenwind e.V.**

#### **Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V.**

Essener Str. 13, 46236 Bottrop

02041/ 20811

Gegenwind-bottrop@t-online.de

#### ***Präventionsfachkraft in den Pfarreien St. Cyriakus und St. Joseph:***

Frau Heike Bombeck

Prosperstr. 32

46236 Bottrop

Tel.: 02041/690212

[ehrenamt@st-cyriakus.de](mailto:ehrenamt@st-cyriakus.de)

### **A2) Ansprechpartner/-innen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bistum Essen**

#### ***Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:***

Angelika von Schenk-Wilms (Stand 9/2017)

Zwölfling 16, 45127 Essen

0151/571

[angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de](mailto:angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de)

#### **Bischöfliche Präventions-Beauftragte:**

Dr. Andrea Redecker

Zwölfling 16, 45127 Essen

0201/2204-234

[Andrea-redeker@bistum-essen.de](mailto:Andrea-redeker@bistum-essen.de)

### **Weitere Adressen zur Hilfe bei sexuellem Missbrauch**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-2255530

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800-111-0550

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin

030/ 214809-0 [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)

Weißer Ring e.V.  
Bundesgeschäftsstelle Weberstr. 16, 55130 Mainz  
06131/3030 [info@weisser-ring.de](mailto:info@weisser-ring.de)  
Opfertelefon: 116006

### **A3) Risikoanalyse**

Nachfolgende Fragen wurden in der Zeit von Nov. 2015 bis Jan. 2016 in den beiden Pfarreien besprochen und die Antworten an den AK ISK weitergeleitet. Dabei war der Fragebogen zweigeteilt: **Teil I (Pfarrei)** ging an pfarreiweite Gremien, nämlich jeweils an den PGR, den KV und das Pastoralteam; Teil II (Gemeinden) ging an die Gemeinderäte und einzelne ausgewählte Gruppen aus den beiden Pfarreien (Pfadfinder, Familienchor, Messdiener, T.o.T/K.o.T)

#### ***Teil I. Pfarrei***

1. Wie positioniert sich der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt? Wie unterstützt er den Prozess?
2. Gibt es auf allen Ebenen der Pfarrei ein Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann?
3. Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war und ist der Umgang damit?
4. Gibt es in der Pfarrei bzw. in unserem Gremium Anknüpfungspunkte für die Präventionsarbeit, z.B. in einem Leitfaden oder Pastoralplan?
5. a) Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen eine Rolle?  
b) Spielt das Thema eine Rolle, wenn ehrenamtliche Aufgaben übertragen werden (z. B. in der Firm- oder Kommunion-Katechese)?
6. Gibt es( ausgesprochene oder unausgesprochene) Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?
7. Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
8. Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene?
9. Sind allen die Kommunikations- und Verfahrenswege bei sexuellem Missbrauch bekannt?

#### ***Teil II. Gemeinden***

1. Welche Personen/ Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
2. In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Altersunterschiede, Rolle, Struktur, Vertrauensverhältnisse, Idole...)

3. An welchen Orten und bei welchen Gelegenheiten besteht ein besonderes Gefährdungsmoment? (Räume, Flure, Toiletten, Außenanlagen, Übernachtungen...)
4. Gibt es eine Verhaltensweisen oder „Rituale“ (z.B. bei der Aufnahme von Neulingen), die verletzend, beleidigen oder erniedrigend sein können?
5. Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur bei Haupt- und Ehrenamtlichen, in Leiterrunden und Teams? Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um? (Zugeben, Verschweigen, Klären im Gespräch,...)
6. Welche Bedingungen, Strukturen und Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten benutzt und ausgenutzt werden?
7. Woran nehmen Sie wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?

### **Zusammenfassung der Antworten anhand der beantworteten Fragebögen**

Rückmeldungen wurden aus folgenden Gruppen zusammengetragen: PGR St. Joseph, PGR St. Cyriakus, Pastoralteams von St. Cyriakus u. St. Joseph; Gemeinderäte: St. Joseph, St. Johannes, Liebfrauen, St. Cyriakus, Herz-Jesu, St. Elisabeth/ Hl. Kreuz; K.o.T St. Antonius, DPSG-Stämme von St. Cyriakus und von St. Peter, Messdiener St. Michael

### ***Antworten zu den die Pfarrei betreffenden Fragen (Teil I)***

Zu 1 (Thema sex. Gewalt in der Pfarrei):

Allgemein wurde wahrgenommen, dass das Thema Prävention insofern präsent ist in den beiden Pfarreien, als bekannt ist, dass verbindlich Schulungen zu absolvieren sind.

Zu 2 (Wissen):

Das Wissen zu sexualisierter Gewalt und die Sensibilität dem Thema gegenüber nehmen durch diese Schulungen zu; Ehrenamtliche gehen nicht davon aus, dass es „das“ bei uns nicht gibt.

Zu3 (bisherige Vorfälle):

In beiden Pfarreien sind Vorfälle von sexualisierter Gewalt bekannt, die teilweise lange zurückliegen, teilweise erst vor wenigen Jahren aufgetreten sind. In der Regel wurden diese Fälle nicht aktiv in der Pfarrei thematisiert; teilweise erhielten die Gemeindemitglieder nur aus der Presse Kenntnis von den Vorfällen.

Zu 4 (Bezug zum Pastoralplan):

Es gibt den Vorsatz, bei einer Weiterentwicklung der Pastoralpläne, das Thema Prävention miteinzubeziehen.

Zu 5 (Einstellungsgespräche, Gewinnung von Ehrenamtlichen):

Bei Einstellungsgesprächen wird nach dem Erweiterten Führungszeugnis gefragt; (zukünftige) Angestellte und Honorarkräfte müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Im Vorstellungsgespräch wird bisher das Thema nicht ausdrücklich angesprochen.

Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, als Kommunion- und Firmkatecheten/-innen mitzuwirken, sollen in Zukunft von vornherein darauf hingewiesen werden, dass Sie eine 6-stündige Schulung absolvieren müssen. Das Thema findet in Katechetenrunden auch einen Platz, wenn es allgemein um den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geht.

Zu 6 (Regeln zum Umgang miteinander) :

Besondere Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz gelten nicht; das Thema wird allerdings in Leiterkursen angesprochen, wenn es um Fragen der Sexualität und der gesunden Nähe zu Kindern geht.

Zu 7 (Handlungsanweisungen) :

Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist, sind bisher nur durch die Schulungen und den dort ausgeteilten Flyer bekannt. Dasselbe gilt für Beschwerdewege. Kommunikation- und Verfahrenswege bei sexuellem Missbrauch sind weitestgehend nicht bekannt. Wenn das Schutzkonzept fertig ist, sollen diese durch einen Flyer, der besonders an Eltern weitergereicht wird, verbreitet werden.

Zu 8 (Beschwerdesystem):

Es gibt bisher kein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene.

Zu 9 (Verfahrenswege):

Verfahrenswege sind nicht bekannt; wenn das Schutzkonzept fertig ist, könnte ein Flyer/Plakat erstellt werden, der diese erläutert.

### ***Antworten zu den die Gemeinden und einzelnen Einrichtungen betreffende Fragen (Teil II):***

Zu 1 (betroffenen Personen):

Besonders gefährdet sind Personen, die ohne starke Bindung sind, mit emotionaler Bedürftigkeit, Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis, auch Angestellte, in besonderer Weise Kinder und Jugendliche; im Grunde ist niemand auszuschließen.

Zu 2 (Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse):

Abhängigkeitsverhältnisse können entstehen, wenn es bei Freundschaften zu große Altersunterschiede gibt. In den Verbänden haben die Leiter/-innen aufgrund der Strukturen auch eine Machtposition inne, ebenso im Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamtlichen; besonders in der katechetischen Arbeit gibt es auch Abhängigkeitsverhältnisse.

Zu 3 (besonderes Gefährdungsmoment):

Bei Übernachtungen, auf Lagern, bei Kommunionkinder- und Firmanden-Wochenenden, bei Ausflügen an Orte mit großen Menschenmengen besteht außerdem ein besonderes Gefährdungsmoment. Die Gemeinde St. Johannes benannte besonders die Bereiche um die einzelnen Kirchen St. Johannes, St. Franziskus und St. Matthias; ansonsten alle Räume mit Türen, z.B. Sakristeien. In Herz Jesu werden die Gemeinderäume durch Vermietung auch von „Kirchenfremden“ genutzt.

Zu 4 (verletzende Verhaltensweisen):

Keine bekannt



Zu 5 (Kommunikationskultur):

Insgesamt wird der Anspruch einer offenen Gesprächs- und Streitkultur vertreten; ob dies möglich ist, hängt häufig auch von den einzelnen Personen ab.

Zu 6 (aus Tätersicht):

Aus Tätersicht können folgende Bedingungen und Abläufe ausgenutzt werden: abgelegene Räume, regelmäßige Treffen, weitläufige Gelände wenn kein Überblick im Haus herrscht; wenn die Haltung „der/die andere wird sich schon kümmern“ vorherrscht; wenn einzelne agieren, „die alles an sich reißen“. Wenn die Kirche (z.B. Herz Jesu) von anderen Personenkreisen genutzt werden – z.B. bei Konzerten - , die nicht bekannt sind und man nicht zuordnen kann, ob Personen „dazu gehören“.

Zu 7 (Stellenwert der Prävention):

Dass das Thema Prävention ernst genommen wird, zeigt sich daran, dass es eine Präventionsfachkraft gibt, dass die Teilnahme an Schulungen verpflichtend ist, dass miteinander ein Schutzkonzept entwickelt wird.